



Satzung Sea-Eye e.V.

(Fassung vom 04.02.2023)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Sea-Eye e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 201153 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Rettung von flüchtenden Menschen aus Seenot (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO),
2. die Förderung der Unterstützung von flüchtenden Menschen in Not (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Vereinszwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) und
4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Suche nach Menschen in Seenot und deren Rettung, sowie alle Maßnahmen, die dies direkt oder indirekt ermöglichen,
2. den Kauf, das Chartern, den Unterhalt und Betrieb von Schiffen und Fluggeräten zum Auffinden und Retten von Menschen in Seenot,
3. das Training von Rettungskräften und die Durchführung von Schulungen zur Förderung der Vereinszwecke,
4. Hilfsaktionen zugunsten von flüchtenden Menschen in Not, insbesondere an den Außengrenzen der Europäischen Union, im Mittelmeerraum und dessen Anrainerstaaten,
5. das Erstellen, Veröffentlichen und/oder Verbreiten von Dokumentationen und Informationsmaterial über die Situation flüchtender Menschen, insbesondere an den Außengrenzen der Europäischen Union, im Mittelmeerraum und dessen Anrainerstaaten,

6. die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Menschen über Flucht und Migration sowie in diesem Kontext relevante Menschenrechtsthemen zu informieren, zum Handeln aufzufordern und für den Schutz der Menschenrechte einzutreten,
7. die Förderung wissenschaftlicher Forschung im Zusammenhang mit Flucht und Migration,
8. die Interessenvertretung gegenüber Regierungen und anderen Verantwortlichen mit dem Ziel, diese zum Einsatz für die Rechte von Menschen auf der Flucht zu gewinnen,
9. die Gewährleistung bzw. Absicherung, dass sämtliche – auch ehrenamtliche – Mitarbeiter*innen des Vereins die Zwecke nach Abs. 1 insbesondere durch die vorgenannten Tätigkeiten nach diesem Absatz verfolgen können. Dazu bedarf es im Einzelfall auch einer Gewährleistung von Rechtshilfe, etwa im Wege einer Vergütung von Rechtsanwält*innen, die Mitarbeiter*innen bei Zivil-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren vertreten, gleiches gilt bei der Begleichung von Bußgeldforderungen.

(3) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländischen Körperschaften vornehmen, um die in Abs. 1 genannten Zwecke im Sinne des § 52 AO, Abs. 2 Nr. 10, 11, 13 und 25 zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder können keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 4 Mitglieder und Förder*innen, Ehrentitel

(1) Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge nach Abs. 7 erhoben.

(2) Jede natürliche Person, die kein ordentliches Mitglied ist, sich aber zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet, kann Förder*in werden. Es wird keine Mitgliedschaft im rechtlichen Sinne begründet. Die Förderbeitragshöhe und die sonstigen Modalitäten werden durch den Vorstand festgelegt.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der*die Antragsteller*in Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von vierzehn Tagen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Frist.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als zwölf Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen oder Vereinszielen zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese muss in schriftlicher Form und innerhalb von vierzehn Tagen ab Aufforderung durch den Vorstand erfolgen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Die jährliche Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über einen Beitragserlass in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand. Eine anteilige Erstattung des Beitrags bei Ende der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

(8) Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben, einen Ehrentitel verleihen. Mit dem Ehrentitel sind keine Rechte und Beitragspflichten verbunden. Es wird keine Mitgliedschaft im rechtlichen Sinne begründet. Der Vorstand kann den Ehrentitel bei Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins auch wieder entziehen; Abs. 6 ist hierfür nicht gültig.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Mitgliederkonferenz

(2) Der Verein strebt eine diverse und ausgewogene Besetzung zwischen den Geschlechtern in den Organen Vorstand und Beirat und insbesondere bei deren Vorsitzenden sowie in allen operativen Funktionen an.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand oder dem Beirat übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a. die Zwecke des Vereins,
- b. die Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
- c. den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
- d. die Beteiligung an Gesellschaften,
- e. die Aufnahme von Darlehen ab EUR 100.000,-
- f. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g. Satzungsänderungen,
- h. die Auflösung des Vereins.

(3) Als Grundlage für die Entlastung von Vorstand und Beirat erhält die Mitgliederversammlung Berichte von Vorstand, Schatzmeister*in, Kassenprüfung und Beirat.

Für den Bericht der Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand, dem Beirat oder einem vom Vorstand oder Beirat berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Nur Vereinsmitglieder können Kassenprüfer*innen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies vom Beirat oder von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es dem Mitglied an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(7) Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags-, und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vollmachten oder Stimmbot*innen sind nicht zugelassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, soweit nicht abweichend beschlossen. Beschlussfassungen erfolgen offen und Wahlen geheim, sofern die Mitgliederversammlung kein abweichendes Verfahren beschließt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt diese Entscheidung sowie die Begründung den Mitgliedern in der Einladung mit. In der Regel soll die Mitgliederversammlung real erfolgen.

Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. durch Web-, Video- oder Telefonkonferenz, Chatroom) ausüben können.

§ 7 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern: den beiden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jedes Mitglied des Vorstands kann nur ein Vorstandsamt innehaben.

(3) Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei eines der handelnden Vorstandsmitglieder eine*r der beiden Vorsitzenden sein muss.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Erreicht im ersten Wahlgang keine Person die einfache Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen statt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode muss keine Nachwahl erfolgen, solange der Vorstand mindestens drei Mitglieder hat. Besteht der Vorstand im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode nur aus zwei Mitgliedern, wählt eine außerordentliche

Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden. Diese Geschäftsordnung ist für Mitglieder öffentlich.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Es handelt sich dabei um eine besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand richtet eine unabhängige Vertrauensstelle zur Klärung von Beschwerden und Konflikten ein.

(6) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Vorstandssitzungen können real oder virtuell erfolgen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per Post oder E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter eine*r der beiden Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per Post, virtuell oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Zustimmung erklären. Schriftlich, virtuell oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(10) Zusätzlich zu den Beschlüssen gemäß § 11 dieser Satzung sind die Protokolle der Vorstandssitzungen für den Beirat und die Mitglieder öffentlich, soweit sie nicht der Vertraulichkeit unterliegen und nicht wichtige Gründe eine kurzfristige oder strategische Geheimhaltung erforderlich machen.

§ 8 Der Beirat

(1) Der Beirat kontrolliert und berät den Vorstand in dessen geschäftsführender Funktion und in allen strategischen und finanziellen Fragen.

(2) Der Beirat besteht aus nicht weniger als fünf und nicht mehr als neun Personen. Die Zusammensetzung des Beirats soll Kompetenzen zu den in § 2 genannten Vereinszwecken sowie zu strategischen, finanziellen und sonstigen Fragen der Geschäftsführung repräsentieren.

(3) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in Einzelwahl.

Erreicht im ersten Wahlgang keine Person die einfache Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen statt.

Eine Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich. Beiratsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Beirats im Amt. Im Falle des Rücktritts eines Beiratsmitglieds während der Amtsperiode muss keine Nachwahl erfolgen, solange der Beirat mindestens fünf Mitglieder hat. Besteht der Beirat im Falle des Rücktritts eines Beiratsmitglieds während der Amtsperiode nur aus vier Mitgliedern, wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen gewählt. Für die Zeit bis zu dieser Mitgliederversammlung bestellt der Beirat ein Ersatzmitglied.

(4) Mitglieder des Beirats sollen auch Außenperspektiven einbringen. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein oder in operativer Verantwortung innerhalb des Vereins stehen. Einzelne Beiratsmitglieder können aber auf Anfrage des Vorstands und durch Beschluss des Beirats mit ihrer Fachkompetenz beratend für den Verein tätig werden.

Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein.

(5) Der Beirat bestimmt seine beiden Vorsitzenden unter Beachtung von § 5 Absatz 2 und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist für Mitglieder öffentlich.

(6) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr. Dazu kann er den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder einladen. Beiratssitzungen können real oder virtuell erfolgen.

(7) Mindestens einmal pro Quartal berichtet der Vorstand dem Beirat zu folgenden Inhalten, zu denen der Beirat vom Vorstand spätestens sieben Tage vor der gemeinsamen Sitzung entsprechende Unterlagen zur Vorbereitung erhält:

- a) finanzieller und operativer Quartalsbericht zur Lage des Vereins
- b) Planungen des Vorstands zu strategischen und operativen Themen
- c) Fragen an den Beirat

Der Beirat kann vom Vorstand zu allen Vereinsangelegenheiten und zu einzelnen Vorhaben Auskunft und Stellungnahmen verlangen.

(8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter eine*r der beiden Vorsitzenden. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden.

Beschlüsse des Beirats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per Post, virtuell oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder dazu ihre Zustimmung erklären. Schriftlich, virtuell oder fernmündlich gefasste Beiratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(9) Die Einladung zu Beiratssitzungen erfolgt per Post oder E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

(10) Zusätzlich zu den Beschlüssen gemäß § 11 dieser Satzung sind die Protokolle der Beiratssitzungen für Mitglieder öffentlich, soweit sie nicht der Vertraulichkeit unterliegen und nicht wichtige Gründe eine kurzfristige oder strategische Geheimhaltung erforderlich machen.

§ 9 Die Mitgliederkonferenz

(1) Neben der Mitgliederversammlung als oberstem Entscheidungsorgan des Vereins soll die Mitgliederkonferenz den Mitgliedern des Vereins als weiteres Informations- und Beteiligungsorgan dienen. Durch die regelmäßige Mitgliederkonferenz erhalten die Mitglieder aktuelle Informationen durch den Vorstand. Die Konferenzen ermöglichen eine Beratung des Vorstands durch die Mitglieder.

(2) Auf Wunsch des Vorstands oder auf Antrag von Mitgliedern kann ein Meinungsbild zu einer konkreten Fragestellung erstellt werden, zu der die Mitglieder sich mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung äußern.

Der Vorstand berücksichtigt das Ergebnis des Meinungsbilds, ist bei seinen Entscheidungen jedoch nicht daran gebunden.

Weicht der Vorstand bei einer Entscheidung von einem Meinungsbild der Mitgliederkonferenz ab, begründet er diese Abweichung.

(3) Der Vorstand, der Beirat und Arbeitsgruppen nach § 10 informieren die Mitgliederkonferenz über ihre Arbeit.

(4) Die Mitgliederkonferenz findet virtuell per Videokonferenz statt.

(5) Ordentliche Mitglieder haben Rederecht sowie das Recht, Vorschläge zur Tagesordnung in Übereinstimmung mit Absatz 7 einzubringen.

(6) Die Mitgliederkonferenz wird mindestens viermal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Die vier verpflichtenden Termine werden vom Vorstand im Januar jeden Jahres mitgeteilt. Der Vorstand muss zudem eine Mitgliederkonferenz einberufen, wenn der Beirat dies verlangt.

(7) Die Einladung der Mitglieder und des Beirats zur Mitgliederkonferenz erfolgt schriftlich per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe eines Vorschlags zur Tagesordnung.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es dem Mitglied an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde. Vorschläge für Tagesordnungspunkte sollen von Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Mitgliederkonferenz eingereicht werden.

Wenn dringende Umstände es erfordern, kann der Vorstand unter Nennung des Grundes von der genannten Einladungsfrist und der Frist zur Einreichung der Tagesordnungspunkte abweichen.

(8) Die Protokolle der Mitgliederkonferenz sind für Mitglieder und den Beirat öffentlich.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung von vereinsrelevanten Inhalten, die nicht in die unmittelbare Verantwortung eines vom Vorstand in seiner Geschäftsordnung definierten Geschäftsbereichs fallen, kann auf Initiative von mindestens drei Mitgliedern die Gründung einer Arbeitsgruppe beantragt werden.
- (2) Über den Antrag zur Gründung einer Arbeitsgruppe und die Übernahme ihrer Arbeitsergebnisse entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Arbeitsgruppen sind offen für alle interessierten Mitglieder.
- (4) Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand und informieren die Mitgliederkonferenz über ihre Arbeit.
- (5) Weiteres wird vom Vorstand in einer Regelungsordnung beschrieben.

§ 11 Dokumentation von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und für Mitglieder öffentlich. Für die Beschlüsse des Vorstands und des Beirats gilt dies nur, soweit sie nicht der Vertraulichkeit unterliegen und nicht wichtige Gründe eine kurzfristige oder strategische Geheimhaltung erforderlich machen. Die von der Mitgliederversammlung gefassten, schriftlich niedergelegten Beschlüsse sind von einer vertretungsberechtigten Anzahl an Mitgliedern des Vorstands gemäß §26 BGB zu unterzeichnen.

§ 12 Aufwendungsersatz

- (1) Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz für angemessene Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern sie vom Vorstand beauftragt wurden und eine konkrete Vereinbarung für den Ersatz getroffen wurde. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (3) Der Nachweis erfolgt über Einzelbelege. Der Erstattungsanspruch ist spätestens 8 Wochen nach dem Datum des ältesten Belegs oder dem Ende einer Reise geltend zu machen.
- (4) Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.

(2) Für Änderungen des Vereinszweckes (§ 2) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für sonstige Änderungen der Satzung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Ankündigung dazu in der satzungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an:

United4Rescue – Gemeinsam retten e. V.
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung von United4Rescue – Gemeinsam retten e. V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke von United4Rescue – Gemeinsam retten e. V. oder für den Fall, dass eine Übertragung des Vermögens an United4Rescue – Gemeinsam retten e. V. aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, fällt das Vermögen des Vereins direkt an:

Ärzte ohne Grenzen e. V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.